

**Betriebsatzung der Stadt Gummersbach für den  
Eigenbetrieb der Stadtwerke vom 10.11.2005 in der  
Fassung des I. Nachtrages vom 11.12.2007**

**§ 9**

**Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Beschäftigte tätig.
- (2) Der/Die Betriebsleiter(in) wird vom Rat der Stadt bestellt und abberufen. Der/Die Stellvertreter(in) des/der Betriebsleiter(in) werden vom Betriebsausschuss bestellt und abberufen.
- (3) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen. Für Personalangelegenheiten gelten die allgemeinen Regelungen der Stadt.
- (4) Die bei den Stadtwerken beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt.

**§ 15**

**Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich einen Monat nach Halbjahresende über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

**§ 16**

**Jahresabschlüsse, Lageberichte Erfolgsübersichten**

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten sind möglichst bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**II. Nachtrag vom 01.12.2009 zur Betriebsatzung  
der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb der  
Stadtwerke vom 10.11.2005**

**§ 9**

**Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Beschäftigte tätig.
- (2) Der/Die Betriebsleiter(in) wird vom Rat der Stadt bestellt und abberufen. Der/Die Stellvertreter(in) des/der Betriebsleiter(in) werden vom Betriebsausschuss bestellt und abberufen.
- (3) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen. Für Personalangelegenheiten gelten die allgemeinen Regelungen der Stadt.
- (4) Die bei den Stadtwerken beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadtwerke geführt. Ist der Betriebsleiter Beigeordneter der Stadt wird die Stelle im Stellenplan der Stadt geführt.
- (5) Die Angabe der tatsächlich besetzten Stellen in der Stellenübersicht bezieht sich auf die Stellensituation zum 30. Juni des Vorjahres.

**§ 15**

**Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

**§ 16**

**Jahresabschlüsse, Lageberichte Erfolgsübersichten**

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.